Wien, Donnerstag 24. Februar 1870. III. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Die Geschichte und die Principien der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund.

Von Professor Dr. Emanuel Herrmann.

I. Die Geschichte.

Wenn es der Beruf der Großstaaten ist, den kleinen in der Gesetzgebung mit gutem Beispiele voranzugehen, und früher als diese den Zopf, die Kleinstädterei, das Pfahlbürgerthum, den Stände-Egoismus zu bekämpfen, und sich dadurch zuerst eine geistige Hegemonie zu schaffen, welcher über kurz oder lang auch die militärische und politische folgt, so hat Preußen diesen Beruf als Großstaat schon vom Anbeginne seines Großmachtstrebens redlich erfüllt.

Es kann nicht die Aufgabe dieses Artikels sein, dieß aus der Geschichte der preußischen allgemeinen Gerichts-Ordnung von 1781 und 1795, dann des allgemeinen Landrechtes für die preußischen Staaten vom 1. Juni 1797, ferner aus der Geschichte der Gesetzgebung im Unterrichtswesen insbesondere nachzuweisen. Dazu genügt schon ein flüchtiger Blick in die Gewerbe-Gesetzgebung Preußens.

Schon die Edicte vom 3. November 1686 und 7. Mai 1688 und 13. Juli 1688 machten einen energischen Versuch, die Uebermacht des Zunftwesens zu brechen *). Sie verpönten die Geschlossenheit der Zünfte auf eine bestimmte Anzahl Meisterstellen, verboten theure Meisterstücke und gestatteten allen Einwanderern die Erlangung freien Meister- und Bürgerrechtes. Die Zunftschranken sollten durch Personalprivilegien durchbrochen werden. Die **Principia regulativa** von 1718 erweiterten die Niederlassungsrechte der Landhandwerker und gestatteten den Landmeistern beliebig Gesellen zu halten und Jungen zu lehren (aber nicht sie loszusprechen). Mit größter Strenge wurden die Anordnungen des Reichsbeschlusses vom 16. August 1731 zur Ausführung gebracht und darnach die Zunftstatuten revidirt. Diese Revisionen wurden 1751—55 erneuert. König Friedrich Wilhelm I. ließ für jedes zünftige Gewerbe Generalprivilegien publiciren und bestimmte die Cassation sämmtlicher alter Innungsbriefe. Diese Generalprivilegien durften unter keinem Vorwande, weder durch alte Observanz, noch durch Handwerksbrauch, noch vermeintliches löbliches Herkommen irgendwie anders umgeändert oder ausgelegt werden. Von ähnlicher Energie zeugt die Handwerkerordnung für Westpreußen von 1774, welche befahl, daß bei allen wichtigen Dingen, besonders bei Handhabung der Zunftgerichtsbarkeit ein Magistratsmitglied anwesend sei, daß Meister aus andern Städten überall zugelassen werden müssen, wenn sie das etwaige Plus an Meistergeld nachzahlen. Nach ihr darf jeder Meister soviel Gesellen und Stühle halten, als er will, nur die Lehrlingszahl kann auf Wunsch durch die Ortsbehörde unter Zustimmung der Kriegs- und Domainenkammer beschränkt werden; alle fremden Gesellen sind in Preußen zuzulassen und müssen jene Zunftstellung gewährt erhalten, welche ihnen anderwärts gewährt worden ist; alle Geburtsbeschränkungen für das Lehrlingwerden hören auf; volle Freiheit des Jahrmarktverkehres, auch für Fremde wird festgesetzt; auch sollen mehrere einander nahestehende Zünfte zusammengelegt werden, damit die Streitigkeiten aufhören.

Und dennoch waren die Vorrechte des Zunftwesens so kräftig befestigt und so tief in der Ueberzeugung des Volkes gewurzelt, daß das allg. Landrecht für die preußischen Staaten, dessen Th. II, Tit. VIII, Abschnitt III, §§. 197—400 von den Handwerken und Zünften handelt, nach 1794 den Versuch nicht wagte, mit den Zunften total zu brechen, und die Freiheit des Gewerbes zu erklären.

Aber jene eigenthümliche Sprungkraft des Geistes, welche mit einem Rucke ihr Ziel erreicht, sobald sie angespannt wird, erwachte im Momente der tiefsten Demüthigung durch den Frieden zu Tilsit vom 9. Juli 1807 wieder. Ihr entsprang jenes berühmte Edict vom 9. October 1807, welches die Freiheit des Eigenthums und die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhaltnisses am platten Lande proclamirte, ihr entsprang jene Städteordnung vom 19. November 1808, das Vorbild aller späteren deutschen Gemeindestatuten, ihr endlich verdankte Preußen das Edict vom 2. November 1810, welches die Gewerbefreiheit einführte, das erste deutsche Gesetz dieser Art. Dieses Edict hob jeden Unterschied bezüglich des Gewerbebetriebes zwischen Stadt und Land, sowie alle bis dahin den Zünften und Innungen, oder einzelnen Privatpersonen zugestandenen oder mit dem Besitze von Grundstücken verbundenen Vorrechte auf. Wer ein Gewerbe betreiben wollte, mußte einen Gewerbschein, ein sogenanntes Patent lösen, welches nur Personen von unrechtlichem Lebenswandel oder hinsichtlich besonderer zu concessionirender Gewerbe verweigert werden konnte. Zu den letztern gehörten indessen nur Gewerbe, welche ihrer Natur nach eine besondere Kenntniß oder Geschicklichkeit verlangen, oder besondere Vertrauens-

*) Siehe die nähere Ausführung in dem anziehend geschriebenen Werke: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. von Gustav Schmoller, Halle 1870, S. 24 u. ff., und Dr. H. A. Mascher, das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866, S. 357.

würdigkeit oder polizeiliche Sicherheit erheischen *). In manchen Fällen, jedoch nicht in allen, war der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe gestattet, ohne daß besondere Gewerbescheine gelöst werden mußten. Die Zünfte durften fortbestehen, aber unzünftige Meister waren gesetzlich den zünftigen vollkommen gleichgestellt. (Edict vom 7. September 1811.) Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern nicht eingetragen waren, sollten abgelöst und bis dahin mit 4½ Procent verzinst werden. Alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren wurden aufgehoben, in gleicher Weise die der Gastwirthe. Nur waren dieselben in größeren Städten verpflichtet, sich selbst Taxen zu setzen und in den Gaststuben anzuschlagen.

So sehen wir in Preußen schon fünfzig Jahre früher, das erreicht, was für Oesterreich erst die Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 brachte. Freilich war jenes Gesetz schroff, radical, wie mit urplötzlicher Gewalt in altgewohnte Verhältnisse hineingeschleudert; es ignorirte dieselben, anstatt sie umzubilden. Daher brachte es die Reaction endlich zu einem Compromisse mit der liberalen Richtung. Das Gewerbe-Polizeigesetz vom 17. Jänner 1845 entstand, theils um die Zunfte als freie Innungen wieder staatlich anzuerkennen und zu befördern, theils um den starren Bureaucratismus, welcher dem freisinnigen Gesetze von 1810 in der Praxis unbehelligt die Flügel stutzte, durch die Wiedereinsetzung der städtischen Obrigkeiten in ihr altes Verhältniß zu den Gewerbetreibenden einen Riegel vorzuschieben. Außerdem beabsichtigte man dadurch eine Conformität der Grundsätze in allen, auch der nach Erlassung des Gewerbegesetzes von 1810 erworbenen, Gebietstheilen einzuführen. Aber selbst dieses Gesetz erschien den Handwerken vom alten Schlage allzu freisinnig und gelang es der straffen Reaction nach 1849 vom Ministerium einige, freilich nur ephemere, Institutionen, wie z. B. die Einführung der Gewerberäthe, bewilligt zu erhalten. Doch schon die Gesetze vom 22. Juni und 1. Juli 1861 kehrten in die Bahn der freisinnigen Regelung wieder zurück, indem das erstere das polizeiliche Concessionssystem einschränkte, das letztere die Errichtung gewerblicher Anlagen nach besseren Principien normirte.

So kam das Jahr 1866 und die Verschmelzung vieler deutscher Klein- und Mittelstaaten zu einem Bunde mit einheitlicher volkswirthschaftlicher Oberleitung. Da trafen Ländergebiete mit straffem Zunftzwange mit andern von Gewerbefreiheit begünstigten unmittelbar zusammen. Eine neue gesetzliche Regelung erschien dringend nothwendig, ja sie mußte so rasch erfolgen, daß man selbst die Muße, welche die Ausarbeitung eines großen allgemeinen Gewerbegesetzes erheischt, nicht mehr zugeben wollte. Denn als selbst der „Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund“ bereits zur Vorberathung in der Commission für Handel und Gewerbe gelangt war, brachten in der Sitzung des Reichstages vom 9. Juni 1868 die Abgeordneten Lasker und Genossen den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend den Betrieb von stehenden Gewerben ein, welcher nach kurzer Vorberathung durch die Commission in der Reichstagssitzung vom 17. Juni 1868 angenommen und am 13. Juli 1868 als Bundesgesetz publicirt wurde. Dieses Gesetz, nur aus sechs kurzen Paragraphen bestehend, sprach in allgemeinen Grundzügen die Aufhebung jedes Zunftzwanges, der Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung, der Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren, auf den Betrieb nur eines Gewerbes, auf eine bestimmte Anzahl von Gesellen und Lehrjungen aus, und bestimmte, daß nur im Wege der Bundesgesetzgebung der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, fortan von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden kann.

Dieses Nothgewerbegesetz ward durch die Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund, angenommen in der Reichstagssitzung vom 29. Mai, publicirt am 21. Juni 1869, abgelöst, welche seit 1. Jänner 1870 volle Wirksamkeit erlangte.

Der größte Vorzug der Gewerbe-Ordnung besteht wohl darin, daß sie einerseits einen großen Theil Deutschlands umfaßt, und andererseits auch nahezu alle die Anlage und den Betrieb des Gewerbes betreffenden Verhältnisse normirt. Sie ist in dieser Richtung vollständiger als die österreichische Gewerbe-Ordnung, denn sie enthält auch z. B. Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und über viele stehende Gewerbe, welche von den Normen unseres Gesetzes nicht berührt werden.

Wenn dem Gesetze auch noch manche Mängel anhaften, so können wir nicht umhin, dasselbe als einen großen Fortschritt auch gegenüber unserer Gesetzgebung anzuerkennen. Der Geist, welcher aus demselben spricht, ist so resolut, freisinnig, fortschrittlich, wie jener in den Verordnungen Friedrichs II. und im Gewerbegesetze von 1810.

Wir kommen in einem folgenden Artikel auf die Unterschiede und Eigenthümlichkeiten des norddeutschen Gesetzes gegenüber den österreichischen noch näher zu sprechen.

*) Z. B. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Berggeschworne, Dolmetscher und Uebersetzer, Feldmesser, Nivellirer und Markscheider, dann Mäkler, Auctionatoren, Messer, Wäger, Bracker u. s. w., endlich Gast- und Schankwirthe, Schiffer, Schauspieldirectoren, Taschenspieler, Todtengräber, Abdecker u. s. w.

Zur Competenzbestimmung bei Streitigkeiten über das Recht zur Vergebung einer Stiftung.*)

In einem im Jahre 1697 von dem Pfarrer G. zu A. errichteten Testamente war bestimmt worden, daß 4000 fl. von seiner Verlassenschaft zu einer Stiftung bestimmt sein, und von den jährlichen Zinsen 150 fl. an zwei Studirende, die übrigen 50 fl. aber einem armen Jüngling zur Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst verabreicht werden sollen. Hiebei sollten nach der Anordnung des Stifters zunächst die Nachkommen seiner Schwester berücksichtigt, in Ermangelung derselben aber zuvörderst aus R., oder aus der Herrschaft Z. gebürtige Jünglinge, in zweiter Linie Individuen aus der Herrschaft W. und in dritter Bürgersöhne von Wn. bedacht werden. Das Recht, zu diesem Stipendium zu präsentiren und zu nominiren, wurde von dem Stifter den damals gräflichen Herrschaften von Z. und W. testamentarisch mit der Bestimmung verliehen, daß wenn kein taugliches Subject von Z. und W. präsentirt werden sollte, dem Bürgermeister und Magistrat der Reichsstadt Wn. freistehe, andere taugliche Subjecte zu wählen. Der Stiftungsrath in Wn. sprach nun aber das Recht an, nicht blos unter der gedachten Voraussetzung, sondern unbedingt je im dritten Jahre das Handwerksstipendium zu vergeben. Dies veranlaßte die nun fürstlichen Standesherrschaften Z. und W. zur gerichtlichen Klage gegen den Stiftungsrath zu Wn., in welcher gebeten wurde, den Letzteren für schuldig zu erkennen, das ausschließliche alternative Nominations- und Präsentationsrecht der klagenden Herrschaften zu Vergebung des Stipendiums ad artem mechanicam in der Weise anzuerkennen, daß dem Stiftungsrathe nicht je im dritten Jahre, sondern nur alsdann ein Vergebungsrecht testamentarisch zustehe, wenn von den berechtigten Herrschaften eine Nomination und Präsentation nicht erfolge.

Diese Klage wurde wegen Unzuständigkeit der Civilgerichte zurückgewiesen, von dem Obertribunal aus folgenden Gründen: Es handelt sich bei dem von den fürstlichen Herrschaften erhobenen Anspruch nicht um das Recht zu Vergebung einer Familienstiftung, da nach dem eigenen Vorbringen derselben keine Verwandten des Stifters mehr vorhanden sind, und für diesen Fall der Stifter nicht bestimmten einzelnen Personen ein Recht auf den Genuß der Stiftung eingeräumt, sondern den Collatoren überlassen hat, taugliche Subjecte aus den erwähnten Bezirken und Orten nach ihrem Ermessen auszuwählen. Gegenstand und Zweck der Stiftung war die Gründung eines Fonds zu Unterstützung und Ausbildung junger Leute, welche sich dem Handwerker- oder Künstlerstande widmen. Die Stiftung ist also für allgemeine Wohlthätigkeits- und Bildungszwecke bestimmt, wie solche der Staat und öffentliche Körperschaften verfolgen. Derartige öffentliche Stiftungen sind unter die Aufsicht der Staatsverwaltungsbehörden gestellt, und daß dieser Grundsatz auch bei der hier in Rede stehenden Stiftung zur Anwendung gekommen, ist unbestritten. Ist aber die fragliche Stiftung eine Stiftung zu öffentlichen Zwecken, und steht solche unter der Aufsicht der Administrativbehörden, so haben diese Behörden darüber zu wachen, daß die Stiftung gehörig verwaltet und verwendet werde, daß also insbesondere die von dem Stifter selbst in Absicht auf die Vergebung seiner Stiftung getroffenen Anordnungen soweit möglich zum Vollzuge kommen. Wenn daher Differenzen darüber entstanden sind, in welcher Reihenfolge die mit der Nomination und Präsentation zu der Stiftung betrauten Personen oder Behörden in Function zu treten haben, sind es nur die Administrativbehörden, welche hierüber Entscheidung zu geben haben. Der Umstand, daß das von den Klägern angesprochene Recht sich auf das Testament des Stifters, also auf einen rein privatrechtlichen Titel gründe, genügt nicht, um die Competenz der Civilgerichte zu rechtfertigen, da die durch das

*) Aus Kübel und Sarwey Würtemb. Archiv, 12. Band, 2. Abtheilung, v. J. 1869.

Testament geschaffene Stiftung, soweit solche hier zur Sprache kommt, wie bemerkt, nach ihrem ganzen Gegenstand und Zweck dem öffentlichen Rechte angehört, und bei solchen Stiftungen davon auszugehen ist, daß der Stifter durch Uebertragung des Vergebungsrechtes auf bestimmte Behörden oder Personen nur die Zwecke seiner Stiftung sicher stellen, nicht aber dem Betreffenden ein Privatrecht auf die Vergebung einräumen wollte, wie ja in Testamenten auch sonst manche auf einzelne Personen bezügliche Verfügungen vorzukommen pflegen, welche von den Interessenten nicht als Privatrechte vor dem Civilrichter, sondern nur vor den Verwaltungs-, beziehungsweise Rechtspolizei- (Pupillar-) Behörden geltend gemacht werden können, z. B. wenn es sich darum handelt, ob ein im Testamente ernannter Vormund, Theilungsverfasser oder Testamentsvollzieher zu dem ihm bestimmten Geschäfte überhaupt zuzulassen sei oder nicht, oder unter welchen Voraussetzungen er in Thätigkeit treten dürfe. — Ohne Belang ist das Vorbringen der Kläger, daß das von ihnen angesprochene Recht zu ihrer individuellen Rechtssphäre gehöre, da es viele Rechte gibt, welche den Privaten oder Individuen zustehen, und doch im Streitfall nicht vor den Civilgerichten verfolgt werden können.

Mittheilungen aus der Praxis.

a) **Der Ort, von welchem aus die ersten Dispositionen zur Behandlung eines Ausweislosen getroffen worden sind, ist als die Gemeinde anzusehen, in welcher im Sinne des §. 19, P. 4 des Heimatsgesetzes der Heimatslose „angetroffen" worden ist.*)**

b) **Der von der Gensdarmerie Gestellte oder Abgeschobene kann nicht als im Bestimmungsorte „angetroffen" im Sinne des §. 19, P. 4 des Heimatsgesetzes angesehen werden.**

Katharina K. wurde im Jahre 1867 in der Gemeinde Keutschach, Bezirk Umgebung Klagenfurt, als ausweislos aufgegriffen, an das Bezirksamt Klagenfurt gestellt, und von da an die Gemeinde Althofen, wohin zuständig zu sein die Aufgegriffene anfänglich angab, abgeschoben. Beim Bezirksamte Althofen kam die Zuständigkeitsfrage erst zur eigentlichen Erörterung und es ergab sich als Resultat der diesfalls gepflogenen Erhebungen, daß für Katharina K. weder ein eigentliches Heimatsrecht noch auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 19, P. 2 und 3 des Heimatsgesetzes ein halbjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde oder die Geburtsgemeinde erweislich sei. Es handelte sich also demnach darum, welcher Gemeinde Katharina K. mit Rücksicht auf §. 19, P. 4 des Heimatsgesetzes als Heimatslose zuzuweisen sei. Die Bezirkshauptmannschaft von St. Veit (der die Gemeinde Althofen untersteht) lehnte die Fällung eines Zuweisungserkenntnisses ab, weil Katharina K. zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatsrechtes in keiner Gemeinde des Bezirkes „angetroffen" worden sei. Als die Gemeinde, in welcher K. im Sinne des Gesetzes angetroffen worden, könne nur entweder Keutschach oder Klagenfurt angesehen werden. Die Bezirkshauptmannschaft in Klagenfurt war hingegen der Ansicht, daß die Heimatslose der Gemeinde Althofen zuzuweisen sei, weil dieselbe von Keutschach, wo sie wegen Ausweislosigkeit aufgegriffen worden, nach Althofen als angeblich dorthin zuständig abgeschoben worden war und also dort erst das Heimatsrecht „zur Frage gekommen" war.

Darnach entschied die Landesbehörde in erster Instanz unterm 14. October 1869, daß Katharina K. der Gemeinde Althofen zugewiesen werde, weil dieselbe in dieser Gemeinde „zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes angetroffen wurde."

Das Ministerium des Innern erkannte jedoch mit Entscheidung vom 25. December 1869, Z. 18282, daß Katharina K. als heimatslos im Sinne der §§. 18 und 19, P. 4 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 der Gemeinde Keutschach zuzuweisen komme, „weil Katharina K. dort, und zwar wegen Ausweislosigkeit, zuerst aufgegriffen, mithin daselbst thatsächlich, wenn auch noch nicht in aller Form, die Frage, wohin dieselbe zuständig und abzuschieben sei, zuerst aufgetaucht ist, übrigens auch nicht behauptet werden könnte, dieselbe sei in Klagenfurt oder in Althofen im Sinne des §. 19, P. 4 des Heimatsgesetzes angetroffen worden, nachdem sie an den ersteren Ort von der Gensdarmerie gestellt, an den letzteren aber verschoben worden ist." R.

*) Man vergleiche den Fall in Nr. 13, Seite 50 des II. Jahrganges 1869) dieser Zeitschrift.

Die einem auswärtigen Armen während dessen Reconvalescenz geleistete Verpflegung begründet keinen gegen die Heimatsgemeinde auf Grund der §§. 28 und 29 des Heimatsgesetzes im administrativen Wege geltend zu machenden Ersatzanspruch.

Peter L., zur Gemeinde T. zuständig, wurde über Anordnung der Gemeinde K., in deren Gebiete er erkrankt war, zuerst vom 7. Jänner bis 6. Mai 1868 und sodann später wieder vom 11. September bis 6. October 1868 als krank verpflegt. An Kranken-Verpflegskosten hiefür wurden von der Heimatsgemeinde des Verpflegten 105 fl. angesprochen und auch entrichtet. Später stellte die Gemeinde K. eine Nachtragsforderung für die Verpflegung des Peter L. während seiner Reconvalescenz vom 6. Mai bis 5. August 1868 in einem Betrage von 36 fl. 40 kr. Die der Gemeinde T. vorstehende Bezirkshauptmannschaft erklärte die Heimatsgemeinde nicht für verpflichtet, die fraglichen Kosten zu tragen, desgleichen die Landesstelle, welche letztere die Zurückweisung des erhobenen Anspruches damit motivirte, „daß, bei dem Umstande, als Peter L. nach Ueberstehung der ersten Krankheit von der verpflegenden Gemeinde selbst am 6. Mai 1868 als geheilt und transportabel erkannt worden, und ein besonderer Auftrag der Heimatsgemeinde zur weiteren Versorgung des Peter L. nicht vorgelegen war, es sich bei der Versorgung während der Reconvalescenz nicht mehr um eine Verpflegung handeln konnte, welche eine Gemeinde einem auswärtigen Kranken auf Grund des Gesetzes angedeihen läßt, sondern lediglich um einen Vorschuß von Seite eines Privaten, rücksichtlich welchem ein Regreßrecht an die Heimatsgemeinde auf Grund der §§. 28 und 29 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 im politischen Wege nicht geltend gemacht werden kann."

Dem weiteren Recurse der Gemeinde K. wurde mit Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1869, Z. 18070, „im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 29 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863," keine Folge gegeben. Km.

Das Winkelversatzgeschäft kann nur nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung als Uebertretung bestraft werden.

Am 3. Juli wurde von Seite der Anna R. beim Magistrate P. die Anzeige gemacht, daß die Anzeigerin bei den Eheleuten Samuel und Theresia T. 18 Stück Pfandscheine und 14 Parteien gehörigen Schmuck verpfändet habe und daß die fraglichen Eheleute dadurch bekannt seien, daß sie sich ausschließlich mit Geldausleihen auf allerlei Pfänder beschäftigen. Letztere Angabe wurde durch die Angabe eines Polizei-Berichtes dahin bekräftiget, daß die Eheleute T. bei dem geldbedürftigen Publicum bezüglich des Geldausleihens auf Pfänder und Wechsel bekannte Persönlichkeiten seien. Die einvernommene beschuldigte Theresia T. leugnete jedoch ganz entschieden den ihr zugemutheten gewerbsmäßigen Betrieb des Pfandleihgeschäftes, sie leihe wohl Geld aus, aber nicht auf Pfänder, die Pfandscheine und Prätiosen von Anna R. habe sie zwar in Händen, sie habe dieselben aber nur von einem Gläubiger der Anna R. ausgelöst.

Darnach fällte der Magistrat unterm 24. September 1869 folgendes Erkenntniß: „Es ist ämtlich sichergestellt, daß Theresia T. gewerbsmäßig auf Pfänder Darleihen gibt und außerdem noch ein Winkelversatzamt ohne alle Berechtigung unterhält. Aus dieser Ursache wird Theresia T. auf Grund des Hofdecretes vom 20. Jänner 1802, Z. 2009*) (Verbot der Winkelversatzämter) verurtheilt der Anna R. die 18 Versatzscheine sowie die übrigen 14 Prätiosen unentgeltlich zurückzugeben 2c." Zugleich wurde für den Wiederholungsfall des Darlehengeschäftes auf Pfänder eine Geldstrafe angedroht.

Das Erkenntniß wurde von der Landesstelle bestätiget.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit Entscheidung vom 5. Jänner 1870, Z. 18371, das Straferkenntniß der beiden untern Behörden als nicht auf gesetzlicher Basis beruhend aufgehoben und angeordnet, daß gegen die Beschuldigte die Strafverhandlung vom Neuen auf Grund der Gewerbe-Ordnung zu pflegen sei. Aus folgenden Gründen: „Das Erkenntniß wurde auf Grund des Hofdecretes vom 20. Jänner 1802, Z. 2009, gefällt. Das in dieser Verordnung enthaltene Verbot der Winkelversatzämter wurde jedoch später nebst den Strafbestimmungen in das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, sub §. 485, aufgenommen, wodurch diese

*) Die Behörde citirte hier incorrecter Weise lediglich die Gubernial-Verordnung, mit welcher das obige Hofdecret in der Provinz kundgemacht worden ist. Es wäre wünschenswerth, wenn sich die Behörden gewöhnten, in solchen Fällen stets das Hofdecret mit der betreffenden Gubernial-Verordnung zu citiren. Anm. d. Red.

Verordnung, sowie das dieselbe republicirende Hofkanzleidecret vom 22. August 1845, Z. 27073, insoweit diese beiden gesetzlichen Vorschriften Strafbestimmungen festsetzten, im Sinne des Artikel I des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze außer Kraft traten. Der §. 485 des Strafgesetzes ist nun durch §. 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, außer Wirksamkeit gesetzt worden. Dermalen kann daher gegen Unternehmer von Winkelversatzämtern nur auf Grund der Gewerbe-Ordnung vorgegangen werden, welche hiezu in dem §. 16, Punkt 12, im Zusammenhange mit §. 132 einen vollkommen legalen Anhaltspunkt bietet." Sp.

Literatur.

Lotterien und Prämien-Anleihen nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen von Dr. V. Böhmert. Berlin 1869, Stilke und van Muyden.

„Wer Euch sagt, daß Ihr auf andere Art reich werden könnt, als durch Arbeit und Sparsamkeit, vor dem nehmt Euch in Acht, er ist ein Giftmischer", sagt Franklin. Ungeachtet dieser Wahrheit und trotzdem, daß der volkswirthschaftliche Congreß in Hannover (1864) autoritativ sich gegen Lotterien und Prämien-Anleihen ausgesprochen hat und ohne Rücksicht auf das weise Vorbild Frankreichs, welches in der „Loi portant probibition des Loteries, Nr. 6282 de 1836" kategorisch ausspricht: „Les Loteries de toute espece sont probibees" behaupten doch deutsche Publicisten, daß auch auf diesem Gebiete die Freiheit schließlich das richtigste und wohlthätigste System sei. Gegen diese kämpft Böhmert mit Eleganz und Kraft an. Er sagt:

„Der Menschheit ist als Gesetz ihrer Entwicklung ein langsamer, allmähliger Fortschritt zu Wohlstand und Glück vorgezeichnet. An ihrer Wiege steht der Kampf um das Dasein und das heilsame Gebot, daß sie im Schweiße ihres Angesichts ihr Brod essen solle. Weder Zufall oder Gunst und Gabe, noch staatsseitige Gütervertheilung sollen über das wirthschaftliche Wohlergehen der Menschen entscheiden, sondern eigene Mühe und Arbeit. Wenn sich zur Arbeit die Sparsamkeit gesellt, so entsteht Capital, und mit der Zunahme des Capitals verbreitet sich nach und nach Wohlstand in nahe und ferne Kreise; aber alle Capitalien und Lebensgüter, welche die Cultur der Menschheit weiter fördern, müssen zuvor gesammelt, erarbeitet und erspart sein. So will es die Ordnung des Erwerbslebens. Wenn es nun aber für die Menschheit, als Ganzes, Nothwendigkeit und Pflicht ist, zu arbeiten und zu sparen, so erwächst daraus auch für den einzelnen Menschen die heilige Aufgabe, sich an der großen Kette von Leistungen, aus denen sich unsere Cultur zusammensetzt, durch eigene Anstrengung mitzubetheiligen.

Diese individuelle Betheiligung ist die nothwendige Bedingung des allgemeinen Fortschritts. Die Arbeit ist sittliche Pflicht und wirthschaftliches Gesetz, sie ist die Quelle der Wohlfahrt für den Einzelnen, wie für ganze Völker. Dieses Gesetz und Fundament einer gesunden wirthschaftlichen Entwicklung wird unterwühlt, wenn neben der Arbeit noch eine zweite Erwerbsquelle, der Spielgewinn und Zufall, als berechtigter Factor bei der Vertheilung der Lebensgüter staatsseitig begünstiget und durch öffentliche Institutionen gepflegt wird, wenn der Staat selbst seine Bürger anreizt, ihre Wohlfahrt vom öffentlichen Spiel und Zufall statt von der Selbsthilfe durch Arbeit und Sparsamkeit zu erwarten. Die öffentlichen Glücksspiele führen einen förmlichen Krieg gegen die Ordnung des Erwerbslebens und gegen das Gesetz unseres Menschendaseins. Die Absicht des Spielers ist Gelderwerb ohne Arbeit, Consumtion ohne Production, Kapitalanhäufung ohne Sparen. Der Spieler, welcher Kopf und Herz mit Gewinn- und Verlustgedanken angefüllt hat, kann nicht geordnet schaffen. Der Reiche, wie der Arme soll sich sein Lebensglück erkämpfen.

Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muß.

„Allein der Trieb sich sein Lebensglück zu erobern wird vergiftet durch die officiell genährte Sucht nach mühelos erworbenem Reichthum."

Böhmert führt es als erfreuliche Erscheinung auf, daß seit der Aufhebung des Lotto's in Baiern die Einlagen in die Sparcassen sich rapide vermehrt hätten und klagt darüber, daß die baierischen „Spieler" jetzt ihr Geld in die österreichischen „Glückbuden" trügen, was aber keinen Segen bringen werde. E.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1870, Z. 321, betreffend die Heirats-Licenzen für pensionirte Officiere.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem ein halbinvalider pensionirter k. k. Officier, ohne vorher erlangte militärbehördliche Heirat-Licenz, zu der kirchlichen Trauung zugelassen worden ist, wird in Erinnerung gebracht, daß zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 24. December 1868, Z. 3878, die durch §. 52 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, festgesetzte Ausnahme der pensionirten Officiere und Militärbeamten, dann der nicht im Invalidenhause sich aufhaltenden Patental-Invaliden von den Bestimmungen des militärischen Heirats-Normales nur auf die als ganz invalid oder sonst definitiv pensionirte Officiere, Militär-Parteien, Militär-Beamten, Unter-Parteien und Armee-Diener, dann auf die Patental- und Reservations-Invaliden sich erstreckt, während rücksichtlich des zeitlich pensionirten Militärs, und der mit der Vormerkung für eine Local-Anstellung als halbinvalide pensionirten Officiere, so wie der in der Loco-Versorgung der Invalidenhäuser befindlichen Mannschaft die Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee vom 14. September 1861 in Giltigkeit geblieben ist, wonach die letzteren zur Eingehung einer Ehe, die Erlaubniß der competenten Militärbehörde bedürfen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 25. Jänner 1870, Z. 1095, betreffend die Competenz bei strafbaren Uebertretungen des Muster- und Markenschutzgesetzes.

Nachdem sich Zweifel über die Frage ergeben haben, welche Behörde zur Entscheidung in dritter Instanz bei strafbaren Uebertretungen des Muster- und des Markenschutzgesetzes berufen sei, habe ich mich mit dem Herrn Handelsminister in dem Beschlusse geeiniget, daß zu diesen Entscheidungen in Gemäßheit des §. 23 des Markenschutzgesetzes und des §. 18 des Musterschutzgesetzes, sowie des Absatzes B. der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1861 (R. G. Bl. Nr. 49) das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters des Handelsministeriums competent sei.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß die Berichte in den oben erwähnten Angelegenheiten jederzeit mir vorgelegt werden, und daß, insoferne ein Recurs gegen eine Entscheidung zweiter Instanz überhaupt gesetzlich zulässig ist, bei der Intimation derselben den Parteien bekannt gegeben werde, es stehe ihnen frei, den Recurs an den Minister des Innern zu ergreifen.

Es versteht sich von selbst, daß hiedurch an der gesetzlichen Competenz des Handelsministeriums zur Entscheidung aller anderen den Muster- und den Markenschutz betreffenden Angelegenheiten keine Aenderung eintritt.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Banus in Croatien Freiherrn Lewin Rauch von Nyek und dem Leiter der Statthalterei in Prag Feldmarschallieutenant Alexander Freiherrn von Koller die geheime Rathswürde verliehen.

Se. Majestät haben dem Vicepräsidenten der Statthalterei für Böhmen Adalbert Freiherrn Henniger von Seeberg aus Anlaß seines Uebertrittes in den Ruhestand die besondere Allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt.

Se. Majestät haben dem Dr. Rudolf Edlen von Ott aus Anlaß seines Rücktrittes von der Stelle des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Brünn die Allerhöchste Anerkennung aussprechen lassen.

Se. Majestät haben den Forstmeister in Görz Hermann Hradeczky zum Forstrathe und Forstreferenten bei der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkshauptmänner zweiter Classe Carl Hanl und Franz Großmann zu Bezirkshauptmännern erster Classe in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Martin Tribuzzi und Stefan Klančic zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe für Krain ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Officialsstelle in der Männerstrafanstalt in Karthaus, 500 fl. Gehalt, Naturalquartier, Holz- und Kerzen-Deputat, bis 3. März (Amtsblatt Nr. 38).

Zwei Rechnungsofficialsstellen beim Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Statthalterei, eine zweiter Classe mit 700 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld und eine dritter Classe mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 5. März (Amtsblatt Nr. 38).

Telegrafencommissärsstelle beim Telegrafen-Inspectorate in Triest, 1200 fl. Gehalt, bis 12. März (Amtsblatt Nr. 38).

Diurnistenstelle beim Steueramte in Haag in Nieder-Oesterreich mit 78½ kr. Taggeld, bis 28. Februar (Amtsblatt Nr. 38).

Bezirkshauptmannstelle in Strakonitz in Böhmen erster Classe eventuell zweiter Classe bis 24. Februar (Amtsblatt Nr. 40).

Bezirkscommissärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Jicin in Böhmen, 1200 fl. eventuell 1000 fl. oder 800 fl. Gehalt, bis 25. Februar (Amtsblatt Nr. 42).

Mit der heutigen Nummer erhalten alle unsere P. T. Abonnenten den Index zum Jahrgang **1869** und bitten wir dort, wo es noch nicht geschehen, den entfallenden Betrag von **20** Kreuzern mit nächster Gelegenheit einzusenden.

Die Verlagshandlung.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.